

ein und verlangen unter anderem nach moralisch-sittlicher und rechtlicher Orientierung und zum Teil auch Regulierung. Eklatante Mißbräuche auf diesem Gebiet haben in den westlichen Ländern bereits zu Kriminalitätserscheinungen völlig neuer Art und Dimension geführt. Die sozialistische Gesellschaft muß daran interessiert sein, eindeutig fortschrittsträchtige Anwendungsmöglichkeiten zu fördern und gleichzeitig sozial schädliche Varianten zu unterbinden.

Bei den verschiedenen Kategorien von Straftaten ist der *Widerspruch* zu den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen *qualitativ und quantitativ unterschiedlich ausgeprägt*,²² je nachdem, welche gesellschaftlichen Verhältnisse durch die konkrete strafbare Handlung verletzt werden, welche Bedeutung diesen Verhältnissen für den Bestand und die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft zukommt und wie stark die Handlung diesen Verhältnissen subjektiv (in der Art und dem Grad der Schuld sich ausdrückende Verantwortungslosigkeit) und objektiv (Schädlichkeit der Handlung) entgegengerichtet ist.

Bei den *Verbrechen gegen die DDR* nimmt der Widerspruch der Handlung zu den gesellschaftlichen Verhältnissen die Form des direkten klassenfeindlichen Angriffs gegen *grundlegende politische und ökonomische Verhältnisse* der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung an. Diese Verbrechen sind gegen die Existenzgrundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung gerichtet und dienen dem strategischen Ziel, die sozialistischen Eigentums- und Machtverhältnisse und damit die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse insgesamt zu beseitigen.

Die Straftaten der *allgemeinen Kriminalität* hingegen verletzen bestimmte *einzelne gesellschaftliche Verhältnisse*, zum Beispiel die Beziehungen des sozialistischen Gemeinschaftslebens oder die sozialistischen Eigentumsverhältnisse. Der Widerspruch der Handlung zur Gesellschaft tritt hier konkret als Widerspruch zu bestimmten gesellschaftlichen Verhältnissen in Erscheinung.

Der Straftäter greift die gesellschaftlichen Verhältnisse immer *mittelbar* an, durch ein *Einwirken auf einen konkreten Prozeß*, auf konkrete gesellschaftliche Erscheinungen, Beziehungen oder Dinge. Dieses Einwirken auf - ihrer Art nach sehr verschiedene - Prozesse, Erscheinungen usw. ist eine wesentliche Seite der Objektverletzung. Unmittelbare „Gegenstände“ der

Einwirkung können der Mensch und seine Persönlichkeit, Sachen, materielle Prozesse in der Produktion, im Verkehrswesen usw., Einrichtungen und Vorgänge der verschiedensten Art sein. Aus erkenntnistheoretischen Gründen wird das von der jeweiligen Tat unmittelbar Betroffene als *Gegenstand der Straftat* bezeichnet. Man darf diesen „Gegenstand“ der Straftat jedoch nicht von dem „Objekt“ abtrennen. Diese „Gegenstände“ sind als Bezugspunkt gesellschaftlicher Verhältnisse untrennbar mit diesen verbunden und gehören deshalb zum Objekt.

Das Objekt ist von unmittelbarer praktischer Bedeutung für die Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Einzelfall. In einer Reihe von Tatbeständen werden bestimmte Seiten oder Merkmale des Objekts genannt, die demzufolge den Charakter von objektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit haben. Da die Handlung nur dann tatbestandsmäßig ist und nur dann strafrechtliche Verantwortlichkeit nach der betreffenden Strafnorm begründet, wenn das verletzte Objekt die im gesetzlichen Tatbestand genannten Merkmale aufweist, hat sich folglich die Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch auf diese Merkmale zu erstrecken.

Wie für alle anderen objektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. 4.3.2.), gilt auch hinsichtlich der gesetzlich fixierten Merkmale des Objekts, daß der Vorsatz des Täters diese umfassen muß. Ein Irrtum über solche Merkmale schließt den Vorsatz insoweit aus (vgl. § 13 StGB; vgl. auch 4.5.3.).

In den gesetzlichen *Tatbeständen* werden vor allem folgende *Merkmale hinsichtlich des Objektes* genannt:

- a) Eigenschaften und Verhältnisse von Personen. Dazu gehören unter anderem eine bestimmte staatliche oder gesellschaftliche Stellung oder Tätigkeit (vgl. § 96 Abs. 3, §§ 102, 220 StGB); Verwandtschaftsbeziehungen (vgl. § 141 Abs. 1, § 152 Abs. 1

22 **Zur Widerspruchsproblematik im Sozialismus generell und zu besonderen Aspekten jener Widersprüche, die zu kriminellem Handeln führen können**, vgl. E. Lieberam, „Widersprüche, Triebkräfte und sozialistischer Staat“, Staat und Recht, 1985/6, S. 451 ff.; J. Lekschas, „Widerspruchsdiagnostik“, a. a. O., S. 588 ff.